

Von größerer Tragweite sind jedoch die Widersprüche, die zwischen dem Bundestag und der Bundesregierung einerseits und dem BVerfG andererseits bestehen. „Beim Bundeskanzler und bei denen, die seit 1949 mit ihm an der Spitze des Staates stehen, ist der Unmut darüber gewachsen, daß das Verfassungsgericht immer wieder grundlegende innenpolitische Entscheidungen von Bundestag und Bundesregierung als verfassungswidrig beurteilte und damit umwarf ... Die Wünsche gehen bei allen Unterschieden im einzelnen in die eine Richtung: der Macht des Verfassungsgerichts gewisse Grenzen zu ziehen.“²⁸ Das wurde 1962 geschrieben, nachdem Adenauer im Fernsehstreit vom BVerfG für seine autoritären Methoden eine herbe Kritik hatte hinnehmen müssen.

Heute ist in Westdeutschland das Hinüberwachsen in den staatsmonopolistischen Kapitalismus praktisch vollzogen. „Die Folge des staatsmonopolistischen Kapitalismus ist der schrittweise Ausbau der unmittelbaren Diktatur der reaktionärsten und aggressivsten Gruppen des Finanzkapitals, von der die Arbeiterklasse und alle anderen Schichten der Bevölkerung Westdeutschlands bedroht werden.“²⁷ Das ist der ökonomisch-politische Hintergrund der erwähnten Widersprüche, der veränderten Haltung der führenden imperialistischen Kräfte gegenüber dem BVerfG.

Das BVerfG hat erheblich dazu beigetragen, daß sich eine solche Entwicklung vollziehen konnte. Die Dynamik des Geschichtsprozesses bewirkt jedoch, daß es — ursprünglich als Hebel des Verfassungsbruchs konzipiert und auch kräftig fungierend — nunmehr selbst in die Zone „existentieller Bedrohung“ gerät. In der Tat hat das BVerfG durch seine eigene widerspruchsvolle Rolle mit den Boden dafür vorbereitet, daß seit langem Bemühungen im Gange sind, seinen Einfluß auf das gesellschaftlich-politische Leben abzuschwächen und es zu neutralisieren.

Die Verstärkung der militärisch-bürokratischen Maschinerie und des Übergewichts der Exekutive über Legislative und Rechtsprechung, die sich in der Notstandsgesetzgebung deutlich offenbart, bedingt zwangsläufig die Schwächung des BVerfG. Mehr und mehr versucht man, die Möglichkeiten einer demokratischen Interorgan-Kontrolle abzubauen. Damit hängt übrigens auch die wachsende Entmachtung des Bundestages zusammen²⁸.

Die nicht genügende Botmäßigkeit des BVerfG ließ die Bundesregierung mit „Reform“-Plänen aufwarten. Ihr wesentliches Element war, die Mitglieder des BVerfG statt wie bisher mit Drei-Viertel-Mehrheit (Bundestag) bzw. Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen (Bundesrat) nur noch mit einfacher Mehrheit wählen zu lassen. Leibholz sah darin die schwerwiegende Gefahr, „daß das Bundesverfassungsgericht im Laufe der Zeit seines objektiven Charakters entkleidet und zu einer Art von Regierungs- oder Parlamentsgericht werde“²⁹.

Dazu kam es jedoch noch nicht. Die wichtigsten Änderungen, die mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das BVerfG vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 662) von der Regierungsmehrheit im Bundestag beschlossen wurden, waren: die Reduzierung der Richterzahl von 24 auf zunächst 20, Änderungen in der Zuständigkeit der beiden Senate³⁰, Verfahrensänderung bei Verfassungs-

beschwerden zuungunsten der einlegenden Bürger³¹ und schließlich die Beseitigung der Kompetenz des BVerfG, auf gemeinsamen Antrag von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung oder auf Antrag des Bundespräsidenten Rechtsgutachten zu erstatten. Insgesamt brachte dieses undemokratische Änderungsgesetz eine Verschlechterung der Position des Bundesverfassungsgerichts gegenüber anderen Bundesorganen.

Obwohl im Änderungsgesetz auch festgelegt worden war, die Richterzahl ab 1959 weiter von 20 auf 16 zu verringern, mußte dieses Vorhaben wegen totaler Arbeitsüberlastung des BVerfG durch das 2. Änderungsgesetz zum BVerfGG vom 26. Juni 1959 (BGBl. I S. 297) bis zum Jahre 1963 verschoben werden.

Mit dem 3. Änderungsgesetz zum BVerfGG vom 3. August 1963 (BGBl. I S. 589) wurde dann weiter „reformiert“. Jetzt wurde die Richterzahl endgültig auf 16 herabgesetzt, obwohl der Arbeitsanfall beim BVerfG keineswegs geringer geworden war. Damit kam man aber dem durch Beschluß des Bundestages vom 3. Juni 1959 verkündeten Ziel näher, aus dem „Zwillingsgericht“ ein „Einheitsgericht“ mit nur einem Senat zu machen. Der SPD-Rechtsexperte Arndt stellte dazu fest, daß das BVerfG in der bisherigen Besetzung mit 20 Richtern, selbst dann, wenn keine neuen Verfahren anhängig würden, mehr als vier Jahre benötigen würde, um lediglich mit den bereits schwebenden Verfahren fertig zu werden. Die Reformer dagegen versicherten, daß die Verkleinerung des Gerichts angeblich einer Vergrößerung der Arbeitsfähigkeit diene. In Wahrheit jedoch diene die Verminderung der Richterzahl personalpolitischen Wünschen, nämlich dazu, der Bundesregierung und der hinter ihr stehenden CDU/CSU mehr Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Gerichts zu verschaffen. „Die Verminderung der Richterzahl verfolgte niemals einen anderen Zweck als den, aus diesem bei der autoritär denkenden Exekutive und ihren parlamentarischen Helfern seit je unbeliebten und gefürchteten Gericht solche Richter zu entfernen, die als Sozialdemokraten gelten.“³²

Anlaß zu diesen scharfen Worten Arndts war die Abwahl von drei der SPD angehörenden Verfassungsrichtern, die sich zur Wiederwahl gestellt hatten, aber von der CDU abgelehnt worden waren. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die SPD mit Hilfe ihrer Sperrminorität in den Wahlgremien zwar jede Wahl blockieren, aber niemals einen Kandidaten aus eigener Kraft durchbringen könnte³³. Es hatte allerdings eine generelle Absprache bestanden, daß die Wiederwahl eines dienstbereiten Verfassungsrichters obligatorisch sei. Die CDU brach diese Abmachungen.

Ferner brachte das 3. Änderungsgesetz weitere Verschlechterungen hinsichtlich des Rechtsbehelfs der Verfassungsbeschwerde. An die Stelle des summarischen Verwerfungsverfahrens durch die von den Senaten gebildeten Dreierausschüsse trat die Regelung, daß diese Ausschüsse durch einstimmigen Beschluß die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen können, ohne eine Begründung für die Ablehnung geben zu müssen. Die Verfassungsbeschwerden haben im Jahre 1963 rund 95 Prozent aller Eingänge (1349 von 1414) beim

tragen; denn der Erste Senat galt als der „rote“, weil er in der Mehrheit von SPD-Anhängern besetzt war, und der Zweite Senat als der „schwarze“, weil ihn CDU-Anhänger beherrschten. Durch Art. 4 des Änderungsgesetzes wurde der Erste Senat unter Druck gesetzt, bis zum 31. August 1956 das Verbot der KPD zu beschließen, andernfalls dafür nach diesem Termin der Zweite Senat zuständig gewesen wäre.

31 Nunmehr konnten von den Senaten gebildete Dreierausschüsse bei einstimmigem Beschluß die Beschwerde verwerfen.

32 vgl. Arndt, „Bundesverfassungsgericht - eine lästige Begrenzung der Macht?“, Freie Presse (Bielefeld) vom 24. August 1963; ferner Müller-Meinigen jr., „Die Reform des Bundesverfassungsgerichts“, Süddeutsche Zeitung vom 21. April 1963.

33 Einzelheiten dazu in: Der Spiegel 1963, Nr. 35, S. 18 ff.

20 Reißmüller, „Die Zukunft des Bundesverfassungsgerichts“, Frankfurter Allgemeine Zeitung 1962, Nr. 8, S. 1.

27 Hager, Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des ZK der SED, Neues Deutschland vom 4. Dezember 1964, S. 6.

28 vgl. Gottseiling, „Volksvertretung oder Regime der Experten*?“, Sozialistische Demokratie vom 28. Februar 1964.

29 zitiert nach Arndt, „Der Anschlag auf das Bundesverfassungsgericht“, in: Die Justiz 1955 S. 170.

30 Beispielsweise wurde das Recht, über das Verbot von Parteien zu beschließen, vom Ersten auf den Zweiten Senat über-